Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/1272

10.7.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/1272 DER KOMMISSION

vom 6. Mai 2025

mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das elektronische System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 223 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 enthält Vorschriften für den internationalen Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, einschließlich der Anforderungen zur Gewährleistung der wirksamen Durchsetzung handelsbezogener Formalitäten.

(2) Um die wirksame Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden zu vereinfachen, sollte ein elektronisches System zur sicheren und zuverlässigen Verwaltung der Agrar-Handelsformalitäten eingerichtet werden. Dieses System sollte als elektronisches System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) bezeichnet und als unabhängiges Modul des Trade Control and Expert System (TRACES) gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission ([2]) entwickelt werden. Im ELAN sollten die für die Erfüllung der Nichtzollformalitäten der Union gemäß den Durchführungsverordnungen (EU) 2016/1239 ([3]), (EU) 2020/761 ([4]), (EU) 2020/1988 ([5]) und (EU) 2023/2834 ([6]) der Kommission im Zusammenhang mit dem Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforderlichen Dokumente gespeichert und verarbeitet werden.

(3) Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den zuständigen erteilenden Behörden oder Stellen und den Zollbehörden zu gewährleisten, sollte das ELAN mit der Single-Windo-w-Umgebung der EU für den Zoll, die mit der Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates ([7]) eingerichtet wurde, verknüpft werden.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission vom 30. September 2019 mit Vorschriften zur Funktionsweise des Informationsmanagementsystems für amtliche Kontrollen und seiner Systemkomponenten (IMSOC-Verordnung) (ABl. L 261 vom 14.10.2019, S. 37, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/1715/oj).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 44, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2016/1239/oj).

([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 der Kommission vom 17. Dezember 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1306/2013, (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das Verwaltungssystem für Zollkontingente mit Lizenzen (ABl. L 185 vom 12.6.2020, S. 24, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/761/oj).

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 der Kommission vom 11. November 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten nach dem Windhundverfahren (ABl. L 422 vom 14.12.2020, S. 4. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/1988/oj).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2834 der Kommission vom 10. Oktober 2023 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Einfuhren in den Sektoren Reis, Getreide, Zucker und Hopfen (ABl. L, 2023/2834, 21.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2834/oj).

([7]) Verordnung (EU) 2022/2399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Einrichtung der Single-Windo-w-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. L 317 vom 9.12.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2399/oj).

(4) Die Begriffsbestimmungen und Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269 der Kommission ([8]) sollten für die vorliegende Verordnung gelten.

(5) Das ELAN sollte mit dem Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX) sowie mit den elektronischen Systemen verknüpft werden, die von den Mitgliedstaaten und Drittländern zur Erstellung der unter das ELAN fallenden Dokumente verwendet werden. Diese Verknüpfung zwischen den Systemen sollte den Austausch von Informationen ermöglichen, mit denen die Erfüllung von Nichtzollformalitäten für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die zwischen der Union und Drittländern gehandelt werden, bescheinigt wird.

(6) Dokumente sollten entweder direkt im ELAN erstellt oder über die nationalen Systeme der Mitgliedstaaten an das ELAN übermittelt werden. Die in den Verordnungen (EU) 2016/679 ([9]) und (EU) 2018/1725 ([10]) des Europäischen Parlaments und des Rates verankerten Datenschutzgrundsätze gelten für die Verarbeitung von gemäß dieser Verordnung ausgestellten oder an das ELAN übermittelten Dokumenten.

(7) Es sollte berücksichtigt werden, dass sowohl das ELAN als auch die damit verknüpften nationalen Systeme aufgrund von Wartungsarbeiten oder unvorhergesehenen technischen Störungen vorübergehend nicht zur Verfügung stehen können. Im Falle von Wartungsarbeiten sollte die Kommission die Nutzer rechtzeitig informieren, um etwaige Unannehmlichkeiten zu mindern. Im Falle der Nichtverfügbarkeit des Systems und unabhängig von der Ursache sollte die Kommission klare Regeln festlegen, um die Betriebskontinuität sowohl für die ELAN-Nutzer als auch für die Marktteilnehmer zu gewährleisten.

(8) Es sollten Bestimmungen festgelegt werden, die es den erteilenden Behörden und Stellen ermöglichen, Dokumente vorzulegen, wenn das ELAN teilweise oder gänzlich nicht verfügbar ist. Ebenso sollten in dieser Verordnung Bestimmungen festgelegt werden, die es den Zollbehörden ermöglichen, auch bei vorübergehender Nichtverfügbarkeit des Systems Kontrollen anhand von im ELAN gespeicherten Dokumenten durchzuführen.

(9) Um den Mitgliedstaaten Zeit zu geben, sich mit dem ELAN und den damit verbundenen Verpflichtungen vertraut zu machen, sollte das ELAN zwischen dem 15. Juli 2025 und dem 18. September 2028 schrittweise eingeführt werden. Das ELAN sollte ab dem 15. Juli 2025 für Tests zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten können ab dem 19. Januar 2026 rechtsverbindliche Lizenzen für die Durchführung der Zollabfertigung im ELAN bereitstellen. Ab dem 18. Januar 2027 sollten Lizenzen gemäß den Datenmustern in Anhang I Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 erteilt werden. Ab dem 17. Januar 2028 sollten alle von den Mitgliedstaaten und Drittländern ausgestellten Dokumente, die unter das ELAN fallen, im ELAN bereitgestellt werden. Am 6. Oktober 2028 sollten die Zollbehörden mit der Zollabfertigung anhand von Dokumenten im ELAN über EU CSW-CERTEX beginnen.

(10) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde nach Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und hat am 26. März 2025 eine Stellungnahme abgegeben.

(11) Die Ausfallvorkehrungen in Abschnitt 3 dieser Verordnung sollten nicht für Dokumente gelten, die ausschließlich zu Testzwecken ausgestellt werden. Sie sollten für alle Dokumente gelten, die entweder auf freiwilliger Basis ab dem 19. Januar 2026 oder ab dem 18. Januar 2027 gemäß Artikel 6 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung im ELAN ausgestellt oder an das ELAN übermittelt werden.

([8]) Delegierte Verordnung (EU) 2025/1269 der Kommission vom 28. April 2025 mit Vorschriften zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das elektronische System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) für die Überwachung und Verwaltung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen und von deren Märkten (ABl. L, 2025/1269, 10.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/1269/oj).

([9]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj).

([10]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1725/oj).

(12) Die Anforderungen zur Digitalisierung der Dokumente, die für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und für die Ausfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen erforderlich sind, betreffen transeuropäische digitale öffentliche Dienste im Sinne der Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]). Dementsprechend wurde eine Bewertung der Interoperabilität durchgeführt und der Bericht dieser Bewertung wird im Portal für ein interoperables Europa veröffentlicht.

(13) Die Verordnung sollte am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten, um die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften zu gewährleisten, bevor das ELAN den Nutzern zu Testzwecken zur Verfügung gestellt wird.

(14) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

ABSCHNITT 1

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

(1) Die Kommission richtet ein elektronisches System für Agrar-Nichtzollformalitäten (ELAN) ein, das den elektronischen Austausch und die elektronische Speicherung von Dokumenten erleichtert, die für die Erfüllung von Nichtzollformalitäten verwendet werden, die für den Handel mit Drittländern mit Erzeugnissen erforderlich sind, die unter die in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Sektoren fallen.

(2) Im Rahmen des ELAN wird die sichere, zuverlässige und effiziente Ausstellung, Übermittlung, Speicherung und Abfrage folgender Dokumente ermöglicht:

a) gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission ([12]) und der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 erteilte Ein- und Ausfuhrlizenzen;

b) von Drittländern erstellte Dokumente, die für die Verwaltung von Zollkontingenten gemäß den spezifischen Zollkontingentdatenblättern in den Anhängen II bis XII der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761, mit Ausnahme der für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.4127 erforderlichen Ausfuhrbescheinigung, und gemäß Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988 vorgelegt werden, mit Ausnahme der für das Zollkontingent mit der laufenden Nummer 09.0076 erforderlichen Konformitätsbescheinigung;

c) von Drittländern ausgestellte Dokumente gemäß Artikel 31 Absatz 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1988;

d) von Drittländern ausgestellte Dokumente gemäß Artikel 9 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2834.

([11]) Verordnung (EU) 2024/903 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 über Maßnahmen für ein hohes Maß an Interoperabilität des öffentlichen Sektors in der Union (Verordnung für ein interoperables Europa) (ABl. L, 2024/903, 22.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/903/oj).

([12]) Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen für die Regelung über Ein- und Ausfuhrlizenzen und zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Vorschriften über die Freigabe und den Verfall der für solche Lizenzen geleisteten Sicherheiten sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2535/2001, (EG) Nr. 1342/2003, (EG) Nr. 2336/2003, (EG) Nr. 951/2006, (EG) Nr. 341/2007 und (EG) Nr. 382/2008 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2390/98, (EG) Nr. 1345/2005, (EG) Nr. 376/2008 und (EG) Nr. 507/2008 der Kommission (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2016/1237/oj).

(3) Mit dem ELAN wird die Authentizität, Integrität und Vertraulichkeit der ausgetauschten Dokumente sowie die Überprüfung des Ursprungs der Daten gewährleistet.

(4) Die Kommission verknüpft das ELAN bis zum 18. September 2028 mit dem mit der Verordnung (EU) 2022/2399 eingerichteten Single-Window-System der Europäischen Union für den Austausch von Bescheinigungen im Zollbereich (EU CSW-CERTEX).

(5) Diese Verordnung gilt für alle Mitgliedstaaten und für diejenigen Drittländer, die die in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269 aufgeführten Dokumente ausstellen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

a) „einschlägige Rechtsvorschriften der Union“ die Verordnungen der Union, die für alle unter das ELAN fallenden und in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269 aufgeführten Dokumente gelten;

b) „ELAN-Dokumente“ alle in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269 aufgeführten Dokumente;

c) „Datenmuster“ die Liste der Informationen, die die zuständigen Behörden oder Stellen im ELAN bereitstellen müssen, um ein Dokument im Einklang mit den für die betreffenden Dokumente geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und den in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Anweisungen ([13]) gemäß Artikel 1 Buchstabe j Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 zu erstellen oder zu übermitteln;

d) „nationales elektronisches System“ das IT-System, das von den Behörden und Stellen der Mitgliedstaaten und der Drittländer verwendet wird, die für die Verwaltung und Erstellung der in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269 aufgeführten Dokumente zuständig sind;

e) „ELAN (Abnahmeumgebung)“ das mit dem ELAN identische elektronische System, das ausschließlich dazu dient, dass die Nutzer die Funktionen dieses Systems testen und rechtsunverbindliche Dokumente ausstellen oder übermitteln können;

f) „Hauptbezugsnummer“ die Referenznummer einer Zollanmeldung im Sinne des Artikels 1 Nummer 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission ([14]).

2. Im Rahmen dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269.

ABSCHNITT 2

TECHNISCHE BESTIMMUNGEN

Artikel 3

Format der Dokumente

(1) Alle ELAN-Dokumente werden im ELAN gemäß den in der Reihe C des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlichten Anweisungen gekennzeichnet.

([13]) Bekanntmachung über die Anweisungen zum Ausfüllen der Datenmodelle ELAN1L-AGRIM und ELAN1L-AGREX (ABl. C, C/2025/2819, 10.7.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/2819/oj).

([14]) Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/2446/oj).

(2) Jedes im ELAN erstellte oder an das ELAN übermittelte Dokument muss dem Datenmuster entsprechen, das in den in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/1269 aufgeführten einschlägigen Rechtsvorschriften der Union festgelegt und gemäß den einschlägigen spezifischen Anweisungen ausgefüllt wurde.

Artikel 4

Ausstellung von Dokumenten und Prüfung der Gültigkeit

(1) Die nationalen erteilenden Behörden und die erteilenden Drittlandsbehörden stellen die einschlägigen elektronischen Dokumente entweder direkt im ELAN bereit oder übermitteln sie an ELAN, nachdem sie sie in ihren jeweiligen nationalen elektronischen Systemen erstellt haben.

(2) Jedes im ELAN bereitgestellte Dokument muss folgende Angaben enthalten:

a) das qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Siegel auf der Grundlage eines qualifizierten Zertifikats der zuständigen erteilenden Behörde oder

b) die qualifizierte oder fortgeschrittene elektronische Signatur, die auf einem qualifizierten Zertifikat eines bevollmächtigten Vertreters der zuständigen erteilenden Behörde gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ([15]) beruht.

(3) Das ELAN überprüft automatisch die Gültigkeit der im System erstellten oder an das System übermittelten Dokumente.

Artikel 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

Im ELAN werden personenbezogene Daten gemäß den Artikeln 10 und 11 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 verarbeitet.

Artikel 6

Übergangszeitraum

(1) Am 15. Juli 2025 können die nationalen erteilenden Behörden auf freiwilliger Basis mit der Erstellung der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a dieser Verordnung genannten Dokumente im ELAN (Abnahmeumgebung) beginnen oder sie zu Testzwecken an dieses System übermitteln. Diese Dokumente sind nicht rechtsverbindlich.

(2) Ab dem 19. Januar 2026 können die nationalen erteilenden Behörden auf freiwilliger Basis die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Dokumente im ELAN erstellen oder an dieses System übermitteln. Diese Dokumente sind für die Durchführung von Zollabfertigungen rechtsverbindlich.

(3) Ab dem 18. Januar 2027 erstellen die nationalen erteilenden Behörden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung genannten Dokumente gemäß Anhang I Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1239 und den Anweisungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung.

(4) Ab dem 17. Januar 2028 erstellen die nationalen erteilenden Behörden und die erteilenden Drittlandsbehörden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben b, c und d genannten Dokumente im ELAN oder in ihren nationalen elektronischen Systemen. In letzterem Fall werden die Dokumente unmittelbar nach ihrer Erstellung im nationalen elektronischen System an das ELAN übermittelt.

(5) Ab dem 6. Oktober 2028 erfolgen die automatischen Überprüfungen der in Artikel 2 dieser Verordnung genannten Dokumente durch die Zollbehörden und gegebenenfalls die Meldung der abgefertigten Mengen an das ELAN über EU CSW-CERTEX gemäß der Verordnung (EU) 2022/2399.

([15]) Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/910/oj).

ABSCHNITT 3

AUSFALLVORKEHRUNGEN

Artikel 7

Informationen über geplante Wartungsarbeiten

Die Kommission unterrichtet die ELAN-Nutzer zwei Wochen im Voraus über alle geplanten Wartungsarbeiten des Systems und deren voraussichtliche Dauer.

Artikel 8

Während der Wartung oder ungeplanten Nichtverfügbarkeit des ELAN erstellte Dokumente

(1) Ist das ELAN oder eine seiner Funktionen länger als eine Stunde nicht verfügbar, so erstellen die nationalen erteilenden Behörden oder die erteilenden Drittlandsbehörden die zur Erfüllung der Zollformalitäten erforderlichen Dokumente entweder auf Papier oder in einem nationalen elektronischen System.

(2) In den in Absatz 1 genannten Fällen müssen die Dokumente elektronisch in einem nationalen elektronischen System erstellt werden.

Haben die Zollbehörden, die die Zollabfertigung der Waren durchführen und die abgefertigten Mengen auf den einschlägigen Dokumenten angeben müssen, keinen Zugriff auf das nationale elektronische System der erteilenden Behörden oder Stellen gemäß Unterabsatz 1, so müssen diese Dokumente auf Papier gedruckt werden und sich zum Zeitpunkt der Abgabe der Zollanmeldung im Besitz des Anmelders befinden und den Zollbehörden zur Verfügung stehen.

(3) Die gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Unterabsatz 2 auf Papier gedruckten Dokumente müssen von der zuständigen erteilenden Behörde ordnungsgemäß unterzeichnet und abgestempelt werden.

Alle Dokumente, die gemäß den Absätzen 1 und 2 erstellt werden, sind mit den Worten „während der Nichtverfügbarkeit des ELAN erstellt“ zu versehen.

(4) Bei von Drittländern vorgelegten Dokumenten, die eine Voraussetzung für die Erteilung von Lizenzen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2020/761 sind, geben die nationalen Behörden, die die entsprechende Lizenz erteilen, die Nummer des Drittlandsdokuments in der Lizenz an und validieren das Drittlandsdokument mittels Stempel der Behörde, Unterschrift eines befugten Beamten und Datum sowie Nummer der mit diesem Dokument verknüpften Lizenz auf der Rückseite.

Die nationale erteilende Behörde bewahrt das Original der von den Drittländern gemäß Unterabsatz 1 erstellten Dokumente auf, es sei denn, der Marktteilnehmer ist verpflichtet, das Dokument den Zollbehörden vorzulegen.

(5) Im Falle von Dokumenten, die von Drittländern erstellt werden und nur auf Zollebene vorzulegen sind, validieren die Zollbehörden das Dokument mittels Stempel der Behörde, Unterschrift eines ermächtigten Beamten und Datum, an dem das Dokument verwendet wurde, auf seiner Rückseite.

(6) Die Marktteilnehmer legen den Zollbehörden die auf Papier gedruckten Dokumente gemäß den Absätzen 1 bis 5 zur Durchführung der Zollkontrollen vor.

Artikel 9

Zollkontrollen anhand von während der Nichtverfügbarkeit des ELAN erstellten Dokumenten

(1) Die Zollbehörden kontrollieren die in Artikel 8 der vorliegenden Verordnung genannten Dokumente im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([16]) und den in Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten einschlägigen Rechtsvorschriften der Union.

(2) Sofern die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union dies vorschreiben, geben die Zollbehörden in dem entsprechenden Abschnitt des Dokuments die Warencodes und die Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten oder ausgeführten Erzeugnisse sowie, wenn eine Zollanmeldung oder ein ELAN-Dokument mehrere Warenpositionen enthält, die laufende Nummer der Warenposition im ELAN-Dokument und die Nummer der Warenposition in der Zollanmeldung zusammen mit der Hauptbezugsnummer, der Zollstelle, dem Datum und der Uhrzeit sowie der Unterschrift des ermächtigten Beamten, der die Kontrolle durchführt, und dem Stempel der Behörde an.

(3) Die in Absatz 1 genannten Kontrollen, einschließlich der Zollabfertigung und der Meldung der abgefertigten Mengen, werden anhand der im nationalen elektronischen Ausstellungssystem verfügbaren Dokumente durchgeführt, wenn die Zollbehörden Zugriff auf dieses System haben und die in diesem Absatz genannten Tätigkeiten durchführen können.

(4) In den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Fällen nehmen die Zollbehörden die in den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels vorgeschriebenen Kontrollen anhand des Papierdokuments vor.

Artikel 10

Registrierung von während der Nichtverfügbarkeit des ELAN erstellten Dokumenten im ELAN

(1) Die Kommission und die Eigentümer der nationalen Systeme führen einen gebündelten Ad-hoc-Austausch aller Dokumente durch, die während der Nichtverfügbarkeit des ELAN erstellt wurden, um sie im ELAN zu registrieren, sobald dessen Verfügbarkeit wiederhergestellt ist.

(2) Sobald die Verfügbarkeit des ELAN wiederhergestellt ist, werden alle gemäß Artikel 8 Absätze 1 und 2 erstellten Dokumente unverzüglich an die zuständigen erteilenden Behörden oder Stellen zurückgegeben, die ihrerseits

a) die Dokumente im ELAN registrieren;

b) die zurückgesandten Dokumente auf Papier unbrauchbar machen und

c) die Dokumente im ELAN als verwendet markieren oder, falls dies nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union erforderlich ist, die in Artikel 9 Absatz 2 genannten Abschreibungen registrieren, die von den Zollbehörden im entsprechenden Abschnitt angegeben wurden.

Artikel 11

Zollkontrollen während der Nichtverfügbarkeit des ELAN anhand von im ELAN verfügbaren Dokumenten

(1) Ist das ELAN oder eine seiner Funktionen länger als eine Stunde nicht verfügbar und müssen die Zollbehörden während dieser Nichtverfügbarkeit die im ELAN registrierten Dokumente kontrollieren, so wird die Behörde, die die betreffenden Dokumente erstellt hat, aufgefordert, eine ordnungsgemäß beglaubigte Teillizenz oder eine ordnungsgemäß beglaubigte Kopie dieser Dokumente vorzulegen.

(2) Wenn die nationalen erteilenden Behörden dem Marktteilnehmer eine Kopie des Dokuments oder eine Teillizenz aushändigen und den Zollbehörden zur Verfügung stellen, berücksichtigen sie die Abschreibungen auf diesem Dokument bis zum Tag der Vorlage der Kopie.

([16]) Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj).

(3) Die gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels erstellten Kopien und Teillizenzen müssen den Vermerk „Kopie zur Verwendung während der Nichtverfügbarkeit des ELAN“ tragen und ordnungsgemäß unterzeichnet und abgestempelt werden, sofern sie auf Papier vorgelegt werden, oder gemäß Artikel 3 unterzeichnet werden, sofern sie den Zollbehörden über ein nationales elektronisches System bereitgestellt werden.

(4) Artikel 9 gilt sinngemäß für die Zollkontrollen, die anhand der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Dokumente durchgeführt werden.

(5) Sobald die Verfügbarkeit des ELAN wiederhergestellt ist, werden die zuständigen erteilenden Behörden oder Stellen in den Mitgliedstaaten unverzüglich

a) im ELAN angeben, dass die Dokumente, von denen eine Kopie angefertigt wurde, in diesem System nicht elektronisch verwendet werden können, wenn die Kopie nicht zurückgesandt wurde;

b) die Einzelheiten der Teillizenz oder der Kopie der Teillizenz im ELAN angeben oder sie aus dem nationalen elektronischen System übermitteln und angeben, dass sie im ELAN erst verwendet werden kann, wenn die Papierkopie zurückgesandt oder die Version im nationalen elektronischen System unbrauchbar gemacht wurde und

c) die Abschreibungen auf den Lizenzen, die Teillizenzen oder deren Kopien und bei den anderen Dokumenten den Vermerk im ELAN registrieren, dass diese Dokumente verwendet wurden, sobald sie zurückgesandt worden sind.

Artikel 12

Vorübergehende Nichtverfügbarkeit von EU CSW-CERTEX

Ist das EU CSW-CERTEX länger als eine Stunde nicht verfügbar, so greifen die Zollbehörden über die spezielle Nutzerschnittstelle auf die im ELAN verfügbaren Dokumente zu, um die erforderlichen Kontrollen, die Zollabfertigung und die Meldung der abgefertigten Mengen anhand dieser Dokumente durchzuführen.

Artikel 13

Während der Nichtverfügbarkeit des ELAN anhand von im ELAN verfügbaren Dokumenten durchgeführte Vorgänge

(1) Ist das ELAN oder eine seiner Funktionen länger als eine Stunde nicht verfügbar und müssen die nationalen erteilenden Behörden oder die erteilenden Drittlandsbehörden ein Dokument berichtigen, eine Teillizenz erstellen, sie übermitteln oder ihre Gültigkeit verlängern, so reproduzieren sie das Dokument auf Papier und führen den Vorgang auf diesem Dokument durch.

(2) Die gemäß Absatz 1 erstellten Dokumente müssen den Vermerk „Kopie zur Verwendung während der Nichtverfügbarkeit des ELAN“ tragen und von der zuständigen erteilenden Behörde ordnungsgemäß unterzeichnet und abgestempelt werden.

(3) Wenn den erteilenden Behörden der Mitgliedstaaten bekannt ist, dass das Dokument Zollbehörden vorgelegt wird, die Zugriff auf die Dokumente in ihren nationalen elektronischen Systemen haben, können diese erteilenden Behörden die in Absatz 1 genannten Vorgänge in ihren eigenen nationalen elektronischen Systemen durchführen. Sobald das ELAN wieder verfügbar ist, registrieren die erteilenden Behörden oder Stellen die während der Nichtverfügbarkeit durchgeführten Vorgänge im ELAN. Die Dokumente im ELAN sind so lange unbrauchbar zu machen, bis die während des Ausfallzeitraums auf Papier gedruckten Exemplare an die erteilenden Behörden zurückgesandt wurden.

(4) Sobald die Dokumente, anhand derer die zuständigen erteilenden Behörden oder Stellen Vorgänge gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 durchgeführt haben, an sie zurückgesandt wurden, müssen diese Behörden oder Stellen

a) die zurückgesandten Dokumente unbrauchbar machen und

b) das Dokument im ELAN als verwendet markieren oder gegebenenfalls die Mengenangaben registrieren, die von den Zollbehörden im entsprechenden Abschnitt angegeben wurden.

ABSCHNITT 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 14

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 15. Juli 2025.

Abschnitt 3 gilt jedoch ab dem 18. Januar 2027 oder ab dem 19. Januar 2026 für diejenigen Mitgliedstaaten, deren nationale erteilende Behörden beschließen, von der Möglichkeit nach Artikel 6 Absatz 2 Gebrauch zu machen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Mai 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN